

– benötigt wird, die Unwirtschaftlichkeit der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs ergeben (BGH NJW 2013, 1149 Rn. 15; vgl. etwa OLG Hamm NZV 2002, 82; Überblick mwN auch bei jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Freyman/Rüßmann BGB § 249 Rn. 181; zur Situation während der Corona-Pandemie Zwickel MDR 2021, 845 Rn. 11). Allein die **Notwendigkeit der ständigen Verfügbarkeit eines Kfz** kann aber die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs rechtfertigen, ohne dass es auf die gefahrene Kilometerleistung ankommt (BGH NJW 2013, 1149 Rn. 15; OLG Hamm BeckRS 2018, 1401 Rn. 22, jeweils mwN; LG Deggendorf BeckRS 2008, 14511: sofortige Verfügbarkeit des Fahrzeugs für Fahrten zum Arzt; vgl. auch OLG Jena OLG-NL 1995, 221 (223): „Ersatzfahrzeug sowohl für Einkaufsfahrten als auch für Geschäftsbesorgungen für die Gaststätte ihres Ehemanns täglich benötigt“; andererseits aber OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2008, 15987; OLG Hamm NZV 1995, 356 f.). Entsprechend ist es, wenn der **Fahrbedarf nicht voraussehbar** war (OLG Hamm BeckRS 2018, 1401 Rn. 22; LG München I DAR 1989, 388). In solchen Fällen ist der Geschädigte allerdings **sekundär darlegungsbelastet** (OLG Hamm BeckRS 2018, 1401 Rn. 22; vgl. auch OLG Frankfurt a.M. BeckRS 2008, 15987). Andererseits kann der Geschädigte auch bei **etwas höherem Fahrbedarf** (dort durchschnittlich 40 km am Tag) nicht Ersatz besonders hoher Kosten für die Anmietung eines **Luxusfahrzeugs** verlangen (LG Wuppertal NJW 2012, 1971 (1972)). Ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs demnach unwirtschaftlich, ist der Geschädigte gehalten, insbesondere ein für ihn ohne weiteres erreichbares **Taxi** in Anspruch zu nehmen, wenn dies preiswerter ist als die Anmietung eines Ersatzwagens (OLG Hamm BeckRS 2018, 1401 Rn. 23; MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 430 mwN in Fn. 1806), möglicherweise auch verfügbare **öffentliche Verkehrsmittel** (vgl. etwa OLG Jena OLG-NL 1995, 221 (223); LG Stendal NJW 2005, 3787 (3788)). Jeweils muss die Benutzung dieser Alternativen dem Geschädigten jedoch **zumutbar möglich** sein (vgl. BGH NJW 1985, 2627 (2638); OLG Jena OLG-NL 1995, 221 (223)), woran es insbesondere im ländlichen Raum weithin fehlt (vgl. LG Stendal NJW 2005, 3787 (3788); ferner auch LG Deggendorf BeckRS 2008, 14511). Dass ein Taxi für jede Fahrt separat bestellt werden muss, schließt den Verweis des Geschädigten hierauf allerdings nicht aus (OLG Hamm BeckRS 2018, 1401 Rn. 22). Indes kann der Verweis auf die Inanspruchnahme eines Taxis unzumutbar sein, wenn ein hochwertiger Geschäftswagen, der auch repräsentativen Zwecken dient, beschädigt worden ist (LG Aachen r+s 1994, 458 (459)).

Ist die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs nach diesen Maßgaben nicht schon von vornherein als unwirtschaftlich zu unterlassen, so ist der Geschädigte doch jedenfalls gehalten, sich auch hinsichtlich der **Fahrleistung des Mietwagens** so zu verhalten, wie es ein vernünftiger und wirtschaftlich denkender Halter in der Lage des Geschädigten tun würde. Besonders hohe Kilometerleistungen sind, soweit möglich und für die Kosten erheblich, zu vermeiden (vgl. auch jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Freyman/Rüßmann BGB § 249 Rn. 193); jedoch obliegt es dem Geschädigten selbstverständlich nicht, von Fahrten abzusehen, die er ohne den Unfall unternommen hätte. Ist von vornherein absehbar, dass das Fahrbedürfnis des Geschädigten nicht ausreicht, um die **von dem Vermieter berechnete Mindestfahrleistung** auszuschöpfen, so darf der Geschädigte kein Ersatzfahrzeug unter solcher Bedingung anmieten (OLG Düsseldorf DAR 1969, 69 f.; LG Darmstadt VersR 1970, 93; AG Nürnberg VersR 1971, 655).

Auch der Geschädigte, dessen Kfz gerade **vor Antritt oder während einer Urlaubsreise** beschädigt oder zerstört worden ist, kann uU ein Ersatzfahrzeug zur Durchführung der Fahrt mieten (OLG Karlsruhe VersR 1974, 1005 (1006 f.); KG DAR 1977, 185 (186); OLG Karlsruhe VersR 1981, 885 f.; OLG Stuttgart VersR 1982, 559 f.; OLG Frankfurt a.M. ZfS 1987, 327 zum Fall einer Geschäftsreise; Nachweis bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 431 in Fn. 1812 f.). Er kann nicht allein deshalb auf öffentliche Verkehrsmittel – oder den Antritt oder die Fortsetzung der Reise mit einem behelfsmäßig reparierten Wagen – verwiesen werden, weil dieser Weg der Schadensbeseitigung der billigere wäre. Ob der Geschädigte sich in solchen Fällen für die Miete eines Ersatzfahrzeugs und die

Fortsetzung der Urlaubsreise mit diesem entschließen darf, ist aber eine Frage des Einzelfalls und der Zumutbarkeit von Umdispositionen, etwa des Verzichts auf wenige Urlaubstage, sowie der Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung (vgl. BGH NJW 1985, 2637 (2638); MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 431).

- 134 h) **Anmietung eines Ersatzes für ein gewerblich genutztes Kfz.** Auch bei Ausfall eines **gewerblich genutzten Kfz** ist dem Geschädigten regelmäßig die Anmietung eines adäquaten Ersatzfahrzeugs erlaubt. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Schädiger bei gewerblichen Nutzfahrzeugen **grundsätzlich in gleicher Weise zu ersetzen wie bei Privatfahrzeugen** (BGH NJW 1985, 793; 1993, 3321; vgl. auch BGH NJW 2019, 1064 Rn. 13). Von vornherein zu sehen ist allerdings, dass die Erstattungsfähigkeit insbesondere zu verneinen sein kann, wenn der Geschädigte die Möglichkeit hat, den Ausfall durch einen Rückgriff auf seine Restkapazität **auszugleichen** oder in sonstiger Weise **umzudisponieren**, also insbesondere dann, wenn das beschädigte Fahrzeug durch andere im Fuhrpark des Unternehmers vorhandene Fahrzeuge ersetzt werden kann (vgl. hierzu etwa OLG Hamm r+s 1995, 18 f.; OLG Köln r+s 1997, 287 (288); OLG Celle NJW-RR 2013, 353 f.; OLG Düsseldorf BeckRS 2015, 6715 Rn. 51; s. auch schon BGH NJW 1985, 793 (794)). Entsprechendes gilt, wenn der Unternehmer aus seiner Schadensminderungsobliegenheit zur **Vorfinanzierung** der Schadensbeseitigung aus eigenen Mitteln oder zu einer Kreditaufnahme verpflichtet ist, diese aber unterlassen hat, wobei eine solche Obliegenheit jedoch nur uU bestehen wird (→ Rn. 126). Ist die Erstattungsfähigkeit zu verneinen, verbleibt der Anspruch auf **Ersatz des Gewinnentgangs** (BGH NJW 2019, 1064 Rn. 16 f. mwN) oder aber von **Vorhaltekosten** (BGH NJW 2019, 1064 Rn. 15 mwN; zum Ganzen Grüneberg/Grüneberg BGB § 249 Rn. 39; → Rn. 176 ff.).
- 135 Der Geschädigte ist also nicht von vornherein darauf verwiesen, lediglich den ihm entgangenen Gewinn zu verlangen. Die Grenze, bis zu der Naturalrestitution durch Anmietung eines Ersatzwagens verlangt werden kann, ist hier allerdings durch **§ 251 Abs. 2 BGB** in praktisch relevanter Weise beschränkt (BGH NJW 1985, 793; 1993, 3321). Unter diesem Aspekt ist nicht nur ein **Vergleich zwischen den Mietkosten** für das Ersatzfahrzeug einerseits und dem bei Verzicht auf die Anmietung drohenden **Verdienstausschlag** andererseits anzustellen; vielmehr handelt sich dabei nur um einen unter einer Mehrzahl von Gesichtspunkten innerhalb der anzustellenden Gesamtbetrachtung des Interesses des Geschädigten an der ungestörten Fortführung seines Betriebes (näher BGH NJW 1985, 793 f.; 1993, 3321), ist also zusätzlich das Interesse des Geschädigten zu berücksichtigen, die volle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens trotz des Schadensfalls weiterhin zu gewährleisten (OLG Hamm NZV 1994, 356 (357) – Reisebus; OLG Dresden r+s 2000, 21 – Rettungstransportfahrzeug). Die Grenze des § 251 Abs. 2 BGB ist erst überschritten, wenn die Anmietung des Ersatzfahrzeugs für einen wirtschaftlich denkenden Geschädigten aus der maßgeblichen vorausschauenden Sicht **unternehmerisch geradezu unvertretbar** ist, was nur ausnahmsweise der Fall sein wird (zum Ganzen näher BGH NJW 1985, 793 (794); 1993, 3321; OLG Karlsruhe NZV 1989, 71; OLG Nürnberg NJW-RR 1990, 984; OLG Köln NZV 1993, 150; OLG München r+s 1993, 140 (141)).
- 136 Gerade in Fällen der **Beschädigung eines Taxis** hat sich zu dieser – nach § 287 ZPO zu schätzenden – Grenze, ab der statt des Ersatzes von Kosten eines Miettaxi nur entgangener Gewinn verlangt werden darf, ein reichhaltiges Meinungsbild entwickelt. Wie in anderen Fällen der Beschädigung eines gewerblich genutzten Fahrzeugs auch ist der um die ersparten Eigenaufwendungen (einschließlich aller nicht leistungsunabhängigen festen Kosten, also auch ersparbarer Aushilfslöhne) verminderte Nettomietzins dem durch die Benutzung des Mietfahrzeugs erzielten Gewinn gegenüberzustellen (näher etwa BGH NJW 1993, 3321 (3322)). Es verbietet sich aber vor dem Hintergrund des Anspruchs des Geschädigten auf vollständige Herstellung des ohne das schädigende Ereignis bestehenden Zustands die Annahme einer „**Regelgrenze**“ (etwa wenn der Preis für den Mietwagen den Verdienstausschlag um das Doppelte überschreitet), ab der ein Mietzins-

satzverlangen unverhältnismäßig iSd § 251 Abs. 2 BGB wäre (BGH NJW 1993, 3321 (3322) mit eingehender Begründung). Vielmehr müssen alle Umstände, die den Geschädigten zur Miete eines Ersatzes bewogen haben, Umsatzgröße, Entwicklung, Kostenstruktur, Zeitdauer des Bestandes des Unternehmens und seine Stellung im Markt, Anzahl der zur Verfügung stehenden und betriebenen Taxen und ihr Auslastungsgrad, Zusammensetzung der Kundschaft, Marktstruktur und Wettbewerbsstruktur, Kooperationsmöglichkeiten, Umfang und Dauer der Reparatur, berücksichtigt und abgewogen werden; **meist** wird dies dazu führen, dass bei durchschnittlicher Reparaturzeit und betriebsüblicher Auslastung marktgerechte **Kosten eines Ersatztaxis noch als erforderlich** betrachtet werden dürfen (BGH NJW 1993, 3321 (3322 f.); s. ferner etwa OLG Hamm r+s 1995, 18 f.; OLG Köln r+s 1997, 287 (288); zur Berechnung Grüneberg NZV 1994, 135 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Kostenerstattung für die Anmietung eines Ersatztaxis in einem Fall als nicht durch § 251 Abs. 2 BGB ausgeschlossen betrachtet worden, in dem die Kosten 283 % der entgehenden Einnahmen ausmachten (BGH NJW 1993, 3321; vgl. auch LG Bonn NJW-RR 2022, 179 Rn. 12). Ebenso ist unter den Umständen des dortigen Falles sogar für ein Verhältnis von 313 % entschieden worden (LG Saarbrücken NJW 2012, 2978), anders aber für Verhältnisse von fast 350 % (OLG Celle NZV 1999, 209) und 410 % (KG NZV 2005, 146 mit Rechenwerk; wN etwa bei Grüneberg/Grüneberg BGB § 249 Rn. 39). Dass sonst eine Betriebsstilllegung erfolgen müsste, kann die Anmietung eines Ersatztaxis als verhältnismäßig erweisen, etwa wenn der Betrieb des Geschädigten nur über ein Taxi verfügt (LG Lübeck NJW-RR 2021, 754 Rn. 37).

i) **Nebenkosten.** Abgesehen von der bisher erörterten Frage der Erstattung der auf die Anmietung des Fahrzeugs entfallenden Kosten im Grundsatz – sozusagen der „Grundkosten“, die stets anfallen – stellt sich in der Praxis regelmäßig die Frage, ob und in welchem Umfang **Nebenkosten** erstattungsfähig sind, die bei der Miete des Ersatzwagens anfielen.

aa) **Tatsächliche Entstehung der Kosten.** Von vornherein ist insofern zu sehen, dass erstattungsfähig ausnahmslos nur Kosten sein können, die dem Geschädigten **tatsächlich angefallen** (und nicht bereits vollständig durch die sich aus den gängigen Listen und Tabellen (→ Rn. 151 ff.) ergebenden Sätze abgedeckt sind (→ Rn. 157), vgl. jurisPK-Straßenverkehrsrecht/Frey mann/Rüßmann BGB § 249 Rn. 210 f.) sind, die ihm also von dem Vermieter aufgrund des geschlossenen Mietvertrags **in Rechnung gestellt** werden (vgl. etwa OLG Köln NZV 2010, 614 (616); BeckRS 2013, 15119; jeweils zu den Kosten für Vollkaskoschutz etwa OLG Celle NJW-RR 2012, 802 (806); LG Düsseldorf BeckRS 2014, 8589; zu den Kosten für Zusatzfahrer bzw. für Navigationsgeräte OLG Stuttgart BeckRS 2014, 1585 unter I 3 und 4 der Gründe). Insbesondere ist **Umsatzsteuer** nur erstattungsfähig, soweit sie dem Geschädigten berechnet worden ist (vgl. etwa LG Braunschweig BeckRS 2016, 533). Davon abgesehen stellt sich in der Praxis jedoch oftmals die Frage, ob und welche Einschränkungen insofern darüber hinaus zu beachten sind.

bb) **Versicherungsschutz für das Mietfahrzeug.** Wird für ein bei einem Verkehrsunfall beschädigtes Kfz ein Ersatzfahrzeug angemietet und dabei **Vollkaskoschutz** vereinbart, sind die hierfür erforderlichen Mehraufwendungen **in der Regel** als adäquate Schadensfolge anzusehen und damit **erstattungsfähig** (s. etwa KG BeckRS 2018, 15150 Rn. 16 mwN). Ohne weiteres gilt das, soweit auch das **Unfallfahrzeug entsprechend vollkaskoversichert** gewesen ist, denn dann darf auch das Mietfahrzeug über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (KG BeckRS 2018, 15150 Rn. 16; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 446 in Fn. 1895). Ist das nicht der Fall, ist die rechtliche Lage nicht abschließend geklärt. Mitunter nehmen die Gerichte an, die Erstattungsfähigkeit unterliege auch in diesem Fall keinen besonderen Einschränkungen, es bestehe bei der Anmie-

tung eines Ersatzfahrzeugs – sofern nach dem tatsächlich geschlossenen Mietvertrag ein entsprechender Versicherungsschutz vereinbart worden ist – Anspruch auf Ersatz der Kosten für einen **Vollkaskoschutz ohne Selbstbeteiligung** unabhängig davon, ob das unfallte Fahrzeug in gleicher Weise versichert war (so OLG Celle NJW-RR 2012, 802 (806); OLG Koblenz NJW 2015, 1615 Rn. 20; OLG Bamberg BeckRS 2020, 51272 Rn. 10; wohl auch OLG Thüringen 16.3.2020 – 3 U 179/19, juris Rn. 34; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 447 in Fn. 1897). Nach aA besteht Erstattungsfähigkeit nur unter weitergehenden Voraussetzungen (vgl. KG BeckRS 2018, 15150 Rn. 16). Nach der Rechtsprechung des BGH besteht Erstattungsfähigkeit grundsätzlich insoweit, wie der Geschädigte während der Mietzeit einem **erhöhten wirtschaftlichen Risiko** ausgesetzt war (BGH NJW 2005, 1041 (1042 mwN); 2006, 360 (361)), was insbesondere anzunehmen sei, wenn das beschädigte Fahrzeug schon **älter** war und als Ersatzfahrzeug ein wesentlich **höherwertigeres** Fahrzeug angemietet wird (BGH NJW 2005, 1041 (1042); ebenso OLG Köln BeckRS 2016, 112794 Rn. 19); im Übrigen seien die für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Vollkaskoschutz erforderlichen Mehraufwendungen **in der Regel** als **adäquate Schadensfolge** anzusehen (BGH NJW 2005, 1041 (1042 f.); 2006, 360 (361)); ob im Einzelfall Abzüge unter dem Gesichtspunkt eines **Vorteilsausgleichs** in Betracht kommen, unterliege tatrichterlicher Beurteilung (BGH NJW 2005, 1041 (1042 f.)). Die Rechtsprechung der Instanzgerichte geht von diesen Ausgangspunkten aus zu Recht davon aus, die für die Erstattungsfähigkeit erforderliche **Risikoerhöhung** sei **generell gegeben**, es sei denn, es lägen **außergewöhnliche Umstände** vor (so etwa OLG Köln BeckRS 2016, 112794 Rn. 19; in der Sache übereinstimmend KG BeckRS 2015, 12148 unter II 4c der Gründe mwN; OLG Dresden BeckRS 2019, 17325 Rn. 10; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 447 in Fn. 1897; aA AG Bremen NJW-RR 2014, 35 (36)). Das rechtfertige sich daraus, dass die Benutzung eines kurzfristig angemieteten Mietwagens, den man nicht so gut kenne wie das eigene Fahrzeug, mit einem erheblichen Schädigungsrisiko verbunden sei, dass zudem die Haftungsgefahr bei einer Fahrzeuganmietung hinzutrete, den Geschädigten bei einer allein oder mitverschuldeten Schädigung des Mietfahrzeugs die Pflicht treffe, den Schaden im Umfang der erforderlichen Reparaturkosten in Geld auszugleichen, während er bei verschuldeter Beschädigung seines eigenen Fahrzeugs die Wahl hat, es nicht oder nur notdürftig selbst zu reparieren oder reparieren zu lassen (zum Ganzen KG BeckRS 2015, 12148 unter II 4c der Gründe; vgl. auch schon BGH NJW 1974, 91 (93 f.)). Es wird allerdings (im Anschluss an BGH NJW 1974, 91 (95)) erwogen, die Erstattungsfähigkeit lediglich auf die „**Risikodifferenz**“ zu erstrecken, was zu dem Erfordernis führt, die Risikoerhöhung im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO zu quantifizieren. Das ist praktisch schwerlich möglich (MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 447 in Fn. 1900 mwN), weshalb die Risikoerhöhung und damit der zu ersetzende Betrag bei fehlendem Vollkaskoschutz für das beschädigte Fahrzeug verbreitet auf nur **50 %** der Kosten bemessen wird (etwa OLG Schleswig VersR 1975, 268; OLG Hamburg VersR 1976, 371 (372); OLG München ZfS 1990, 191 (192); OLG Karlsruhe NJW-RR 2008, 1113 Rn. 42; LG Nürnberg-Fürth DAR 2011, 589 (592); wN auch zur Gegenauffassung bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 447 in Fn. 1901). Die neuere Rechtsprechung (etwa KG BeckRS 2015, 12148 unter II 4c der Gründe; OLG Celle NJW-RR 2016, 1119 Rn. 38 mwN; LG Braunschweig BeckRS 2016, 533) **sieht** von einem derartigen **pauschalen Abschlag** allerdings **ab**, was beifallswürdig erscheint, schon weil er auch im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO letztlich nicht zu fassen ist. Vor diesem Hintergrund aber wird man nicht davon ausgehen können, dass der Schädiger, verzichtet der Geschädigte auf eine Haftungsfreistellung und tritt ein Schaden am gemieteten Kfz ein, den Schadensteil ersetzen muss, um den der Schaden höher ist als im hypothetischen Fall der Beschädigung des eigenen Fahrzeugs (vgl. AG Simmern NJW-RR 1989, 1194); das Risiko des Geschädigten, dem Kfz-Vermieter ersatzpflichtig zu werden, ist zwar an sich unfallbedingt (BGH NJW 1974, 91 (93)); beim derzeitigen Stand der Ersatzfähigkeit von Vollkaskoschutz am Mietfahrzeug

wird man einen solchen Verzicht des Geschädigten indes als Verstoß gegen seine Schadensminderungsobliegenheit einordnen müssen, die ihm seinen Ersatzanspruch nimmt. Anders als die Kosten für den Vollkaskoschutz sind im Übrigen die Kosten einer **Insassenunfallversicherung** zu behandeln. Diese sind stets, aber auch nur dann – weil diesbezüglich die Verwendung eines Ersatzfahrzeugs nicht risikohöher ist – zu ersetzen, wenn entsprechender Versicherungsschutz dem Geschädigten bzw. seinem verunfallten Pkw und dessen Fahrzeuginsassen zur Verfügung stand (OLG Celle NJW-RR 2012, 802 (806)).

cc) **Weitere Einzelpositionen.** Die Frage der Erstattungsfähigkeit dem Geschädigten 141 aufgrund des Ersatzmietwagengeschäfts tatsächlich angefallener, ihm also von dem Vermieter aufgrund des geschlossenen Mietvertrags in Rechnung gestellter (→ Rn. 139) Beträge stellt sich in der Praxis regelmäßig in Bezug auf diverse weitere, gemeinhin als Nebenkosten bezeichneten Beträge. Insofern gilt im Wesentlichen Folgendes: Zusatzentgelte für **Winterreifen** sind erstattungsfähig, wenn zur Mietzeit mit winterlichen Wetterverhältnissen jederzeit gerechnet werden muss, und zwar unabhängig davon, ob das verunfallte Fahrzeug über Winterreifen verfügte (vgl. etwa BGH NJW 2013, 1870 Rn. 24 f. mwN; OLG Stuttgart NZV 2011, 556 (559); OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; KG BeckRS 2015, 12148 unter II 4b der Gründe; OLG Schleswig NJW-RR 2020, 485 Rn. 31; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 438 in Fn. 1860; aA AG Bremen NJW-RR 2014, 35 (36) sowie im Hinblick auf die Möglichkeit, die Fahrzeuge mit Ganzjahresreifen oder Allwetterreifen auszurüsten, die eine M+S Kennzeichnung aufweisen, auch LG Trier NJW-RR 2014, 34 (35)); indes wird die Ausstattung des verunfallten Fahrzeugs mit Winterreifen schwerlich eine Anmietung eines Ersatzfahrzeugs mit Winterreifen unter Inkaufnahme eines dafür berechneten Zusatzentgelts rechtfertigen, wenn etwa die Anmietung im Hochsommer erfolgt (vor diesem Hintergrund für die Berechtigung von Oktober bis Ostern etwa LG Frankfurt a. M. BeckRS 2015, 125108 Rn. 96; anders offenbar OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; OLG Stuttgart NZV 2011, 556 (559)). Die Kosten für das Überbringen und spätere Wiederabholen des Mietwagens (Zuschläge für **Zustellung/Abholung**) sind grundsätzlich erstattungsfähig (vgl. etwa OLG Celle NJW-RR 2012, 802 (807); wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 438 in Fn. 1861), wobei es nicht darauf ankommen soll, ob der Geschädigte auf das Bringen und Holen des Fahrzeugs angewiesen war (so OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; LG Aachen BeckRS 2014, 120764 Rn. 30; zumindest wird dies in Abrede stellender pauschaler Vortrag des Schädigers nicht genügen, s. etwa OLG Köln NZV 2010, 614 (616); OLG Celle NJW-RR 2012, 802 (807); vgl. auch LG Bonn BeckRS 2014, 576 unter II 4a der Gründe). Gesonderte Kosten für ein **Navigationsgerät** sind ersatzfähig, soweit das unfallbeschädigte Fahrzeug ebenfalls entsprechend ausgestattet ist bzw. war (so OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter II B 5 der Gründe; LG Bonn BeckRS 2014, 576 unter II 4c der Gründe; LG Aachen BeckRS 2014, 120764 Rn. 30; LG Wuppertal BeckRS 2020, 49826 Rn. 40; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 438 in Fn. 1863), gleich liegt es für eine **Anhängerkupplung** (OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; LG Aachen BeckRS 2014, 120764 Rn. 30). Gesonderte Kosten für einen **Zusatzfahrer** sind erstattungsfähig, sofern sie nicht nur tatsächlich im Mietverhältnis angefallen und dem Geschädigten in Rechnung gestellt worden sind, sondern der Geschädigte zumindest vorträgt, das beschädigte Fahrzeug sei durch den zweiten Fahrer (nicht notwendig gerade im Zeitraum der Anmietung des Ersatzfahrzeugs, s. OLG Stuttgart BeckRS 2014, 1585 unter I 3 der Gründe) genutzt worden (vgl. etwa OLG Bamberg BeckRS 2020, 51272 Rn. 10: Firmenfahrzeug, das von mehreren Angestellten des Geschädigten benutzt wird), der im Mietvertrag auch entsprechend aufgeführt ist; dann reicht ein pauschaler Vortrag des Schädigers, die Geschädigten seien auf diese Leistungen nicht angewiesen gewesen, für die Berücksichtigung als nach § 254 BGB beachtlicher Einwand nicht aus (OLG Celle NJW-RR 2012,

802 (807); OLG Stuttgart BeckRS 2014, 1585 unter I 3 der Gründe; ebenso OLG Köln NZV 2010, 614 (616); LG Wuppertal BeckRS 2020, 49826 Rn. 35; noch weitergehend OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; LG Aachen BeckRS 2014, 120764 Rn. 30; LG Bonn BeckRS 2014, 576 unter II 4b der Gründe, wonach keine Rolle spiele, ob der Geschädigte auf den Zusatzfahrer angewiesen war; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 438 in Fn. 1862). Die **Kostenpauschale für eine Anmietung außerhalb der Geschäftszeiten** ist erstattungsfähig, sofern die Anmietung des Ersatzfahrzeugs – in Anlehnung an die vom Gesetzgeber in § 758a Abs. 4 S. 2 ZPO vorgenommene Wertung – im Zeitraum zwischen 21 Uhr und sechs Uhr oder sonn- bzw. feiertags erfolgt ist und die Geschäftsräume der Autovermietung zu diesem Zeitpunkt tatsächlich nicht geöffnet waren (OLG Köln BeckRS 2013, 15940 unter B II 5 der Gründe; LG Aachen BeckRS 2014, 120764 Rn. 30).

- 142 j) „**Unfallersatztarife**“. Dem Gläubiger steht es zwar grundsätzlich frei, von wem er ein Ersatzfahrzeug anmietet, **von mehreren gleichwertigen Möglichkeiten** muss er jedoch die **preiswerteste** wahrnehmen (MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 432). Das hat erhebliche praktische Bedeutung im Hinblick auf die Konditionen, zu denen die Anmietung erfolgt, konkret nach welchem **Tarif**. Insbesondere das **unterschiedliche Tarifangebot** der Kfz-Vermieter je nachdem, ob ein Mietwagen als Unfallersatz oder aus einem beliebigen anderen Grund nachgefragt wird, stellt hier ein erhebliches Problem dar, das die Praxis vielfach beschäftigt. Die Problematik wird in Rechtsprechung und Literatur unter dem Stichwort „**Unfallersatztarif**“ behandelt. In der Sache handelt es sich weithin um überhöhte, weil durch betriebswirtschaftliche Erwägungen und Kalkulationen nicht zu rechtfertigende Sondertarife im Mietwagengeschäft, die Geschädigten lediglich für die Vermietung von Ersatzfahrzeugen nach Verkehrsunfällen und im Hinblick auf die Regulierung durch die gegnerische Versicherung massenhaft angeboten und von diesen akzeptiert werden.
- 143 aa) **Grundlagen**. Aus **früher gängiger Sicht** musste der Geschädigte ungeachtet dieses Hintergrunds keine Marktforschung betreiben und nicht zwingend die billigsten Möglichkeiten des mietweisen Ersatzes ergreifen, sondern sich nur in gewissem Umfang erkundigen, ob und inwieweit der Mietzins aus dem Rahmen des „**Üblichen**“ fällt. Der BGH hat die Anmietung zu einem Unfallersatztarif den Anforderungen des § 249 S. 2 BGB aF und des § 254 Abs. 2 BGB genügen lassen, wenn sich der Preis im Rahmen des insoweit Üblichen hielt (BGH NJW 1996, 1958). Die allgemeine Tendenz ging dahin, dem Geschädigten Nachforschungs- und Erkundigungs- oder Mitteilungspflichten gegenüber dem gegnerischen Versicherer nur im Ausnahmefall bei gegebenem Anlass aufzuerlegen (vgl. hierzu iE 24. Aufl., → Kap. 3 Rn. 74 ff.).
- 144 Diese damalige, für Unfallgeschädigte und indirekt auch für die spezielle – teurere – Unfallersatztarife anbietenden Mietwagenunternehmen günstige Rechtsprechung hat der BGH allerdings **mit Urteil vom 12.10.2004 (BGH NJW 2005, 51) geändert**. Nach dieser seither fortgeführten Rechtsprechung kann der Geschädigte einen im Vergleich zum Normaltarif teureren Unfallersatztarif nur dann ersetzt verlangen, wenn der **Mehrbetrag wegen der besonderen Unfallsituation aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt oder der günstigere Normaltarif für den Geschädigten nicht ohne weiteres zugänglich war** (so zusammenfassend mwN etwa BGH NJW 2012, 3241 Rn. 12). Im Allgemeinen ist nach dieser Rechtsprechung zwar nach wie vor davon auszugehen, dass der Geschädigte nicht allein deshalb die ihm gesetzten Grenzen überschreitet, weil er ein Kfz zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem Normaltarif teurer ist, solange dies dem Geschädigten nicht ohne weiteres erkennbar ist. Jedoch kann dies nicht in Fällen gelten, in denen sich ein **besonderer Tarif für Ersatzmietwagen nach Unfällen** entwickelt hat, der nicht mehr maßgeblich von Angebot und Nachfrage bestimmt wird, etwa weil er von einem **gleichförmigen Verhalten der Anbieter** geprägt ist. Es sei typisch, dass der Mieter kein Interesse an der Wahl eines bestimmten Tarifs habe, während die am

Mietvertrag nicht beteiligten Dritten wie Schädiger oder Haftpflichtversicherer zwar die Verpflichtungen aus dem Vertrag zu tragen hätten, jedoch **keinen Einfluss auf die Tarifwahl** nehmen könnten. Deshalb könnten die **Unfallersatztarife erheblich über den Normaltarifen** liegen. Wenn das aber so sei, könne aus schadensrechtlicher Sicht der zur Herstellung „erforderliche“ Geldbetrag nicht ohne weiteres mit dem „Unfallersatztarif“ gleichgesetzt werden (zum Ganzen BGH NJW 2005, 51 (53); 2005, 135 (137); vgl. etwa auch BGH NJW 2005, 1041 (1042); 2005, 1933 (1934)).

Im Ansatz kann von diesem **zentralen Ausgangspunkt** aus nach der seither ständigen **145** höchstrichterlichen Rechtsprechung der Geschädigte vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand grundsätzlich nur den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Der Geschädigte ist hierbei nach dem aus dem Grundsatz der **Erforderlichkeit** hergeleiteten **Wirtschaftlichkeitsgebot** gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlichsten Weg der Schadensbehebung zu wählen. Das bedeutet, dass er **von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt** – nicht nur für Unfallgeschädigte – **erhältlichen Tarifen** für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs (innerhalb eines gewissen Rahmens) **grundsätzlich nur den günstigsten** Mietpreis als zur Herstellung objektiv erforderlich ersetzt verlangen kann (s. nur etwa BGH NJW 2016, 2402 Rn. 6; 2019, 2538 Rn. 21, jeweils mwN; wN bei MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 432).

bb) Günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich. Oftmals wird maßgebend sein, ob **146** der vom Geschädigten tatsächlich gewählte Tarif in diesem Sinne „erforderlich“ war, ob es sich also um einen marktüblichen Tarif oder zumindest um einen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Unfallersatztarif gehandelt hat (vgl. MüKoBGB/Oetker § 249 Rn. 433 f.; → Rn. 151 ff.). Das kann, was stets zunächst in den Blick zu nehmen ist, allerdings offenbleiben, wenn feststeht, dass dem Geschädigten in der konkreten Situation ein **günstigerer Tarif „ohne weiteres“ zugänglich** gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung **zumindest** unter dem Blickwinkel der ihn gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB treffenden Schadensminderungsobliegenheit zugemutet werden konnte (vgl. nur etwa BGH NJW 2016, 2402 Rn. 6; 2019, 2538 Rn. 21, jeweils mwN). Denn in diesem Fall ist der vom Geschädigten tatsächlich gewählte Tarif **zumindest** schon wegen Verstoßes gegen die Obliegenheit zur Schadensminderung aus § 254 Abs. 2 S. 1 BGB **nicht erstattungsfähig**; zu erstatten sind dann – unabhängig davon, ob es sich bei dem vom Geschädigten tatsächlich gewählten Tarif um einen marktüblichen gehandelt hat – nur die Kosten, die dem Geschädigten bei Inanspruchnahme des günstigeren Tarifs entstanden wären (vgl. nur etwa BGH NJW 2016, 2402 Rn. 12; 2019, 2538 Rn. 24). Ebenso kann die Frage, ob der vom Geschädigten tatsächlich gewählte Tarif „erforderlich“ war, ob es sich also um einen marktüblichen Tarif oder zumindest um einen betriebswirtschaftlich gerechtfertigten Unfallersatztarif gehandelt hat, offenbleiben, wenn zur Überzeugung des Tatrichters feststeht, dass dem Geschädigten die Anmietung zu einem anderen günstigeren, insbesondere zu einem „Normaltarif“, nach den konkreten Umständen **nicht zugänglich** gewesen ist; denn der Geschädigte kann in einem solchen Fall einen den „Normaltarif“ übersteigenden Betrag im Hinblick auf die subjektbezogene Schadensbetrachtung auch dann **verlangen**, wenn der von ihm tatsächlich gewählte nicht ein marktüblicher Tarif oder zumindest ein betriebswirtschaftlich gerechtfertigter Unfallersatztarif war (BGH NJW 2008, 2910 Rn. 25).

Von hier aus ist die Rechtspraxis in zahlreichen Konstellationen mit der Frage **147** konfrontiert, ob ein konkret in Rede stehender günstigerer Tarif dem Geschädigten in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen ist. Zur Beantwortung dieser Frage ist auf die konkreten Umstände des Einzelfalls abzustellen (BGH NJW 2010, 1445 Rn. 16).

- 148 Insbesondere das (hinreichend konkrete, vgl. AG Peine 11.11.2020 – 5 C 369/20, juris Rn. 6 ff.) **Angebot des Haftpflichtversicherers des Schädigers an den Geschädigten, ihm ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln**, kann unter diesem Gesichtspunkt **beachtlich** sein (vgl. BGH NJW 2016, 2402 Rn. 9; 2019, 2538 Rn. 24). Dass sich ein ordentlicher und verständiger Mensch bei Vorliegen inhaltlich vergleichbarer Mietwagenangebote für das „ohne weiteres“ zugängliche günstigere Angebot entscheiden würde, liegt jedenfalls dann auf der Hand, wenn **Anhaltspunkte für die fehlende Seriosität des günstigeren Anbieters und seines Angebots nicht ersichtlich** sind, und dies gilt insbesondere auch dann, wenn bei unfallbedingter Anmietung das günstigere Angebot auf der Vermittlung des Haftpflichtversicherers des Schädigers beruht (vgl. BGH NJW 2019, 2538 Rn. 24). Insbesondere ein dem Geschädigten durch Vermittlung des Haftpflichtversicherers des Schädigers „ohne weiteres“ zugänglich gewordenes günstigeres Angebot ist der Geschädigte also unter dem Aspekt des § 254 Abs. 2 S. 1 BGB gehalten anzunehmen, und zwar **unabhängig** davon, ob der Versicherer des Schädigers die (vollständige) **Kostenübernahme bereits zugesagt** hat (vgl. BGH NJW 2019, 2538 Rn. 31; ferner auch schon BGH NJW 2012, 3241 Rn. 21). Das gilt auch für dem Geschädigten aufgezeigte günstigere Anmietmöglichkeiten, denen **Sondertarife** zugrundeliegen, die den Geschädigten ohne Mithilfe des Versicherers des Unfallgegners außerhalb eines Unfallersatzgeschäftes nicht zur Verfügung stehen würden (vgl. BGH NJW 2019, 2538 Rn. 25 f.). Anders liegt es hingegen, wenn dem Geschädigten der günstigere Tarif erst durch einen Hinweis des Versicherers bekannt wird und bekannt werden muss, der nach **bereits erfolgter Anmietung** gegeben wird; dann kann der Geschädigte bei dem gemieteten Wagen stehen bleiben, wenn ihm ein Wechsel des Mietfahrzeugs unzumutbar ist, etwa bei einer restlichen Reparaturzeit von wenigen Tagen (BGH r+s 2009, 481; vgl. aber auch OLG Köln BeckRS 2014, 19228 Rn. 10).
- 149 Allgemein kommt es bei der gebotenen subjektbezogenen Betrachtungsweise – wie erwähnt (→ Rn. 146) – darauf an, ob **dem Geschädigten in seiner konkreten Situation** „ohne weiteres“ ein günstigeres **Angebot eines bestimmten Autovermieters** zur Verfügung gestanden hätte (s. nur etwa BGH NJW 2010, 1445 Rn. 18; vgl. etwa auch LG Meinungen NJW-RR 2017, 1495 Rn. 51 f., das offenbar davon ausgeht, es sei dem dortigen Geschädigten der Unfallersatztarif einer bestimmten überörtlichen Autovermietung mit Niederlassungen im dortigen Bezirk „ohne weiteres“ zugänglich gewesen, zugleich sei dieser Tarif aber der einzige ihm zugängliche gewesen, so dass auf der Basis der sich daraus ergebenden Kosten abgerechnet werden könne). Für die Annahme der Unzugänglichkeit reicht es jedenfalls nicht aus, dass der Geschädigte über dieses Angebot nicht aufgeklärt worden ist und auch keine Kenntnis davon gehabt hat; vielmehr ist der Geschädigte verpflichtet, ggf. **nachzufragen** und sich zu informieren, es besteht grundsätzlich eine **Informationspflicht** (BGH NJW 2006, 2693 Rn. 12). Allein das **allgemeine Vertrauen** darauf, der ihm vom Autovermieter angebotene Tarif sei „auf seine speziellen Bedürfnisse zugeschnitten“, rechtfertigt es ebenfalls nicht, zu Lasten des Schädigers und seines Haftpflichtversicherers ungerechtfertigt überhöhte und nicht durch unfallbedingte Mehrleistungen des Vermieters gedeckte Unfallersatztarife zu akzeptieren (BGH NJW 2006, 1506 Rn. 10; 2006, 2106 Rn. 12; 2006, 2621 Rn. 12; 2007, 1124 Rn. 12). Ferner reicht es grundsätzlich nicht für die Annahme aus, dem Geschädigten sei kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich gewesen, wenn ein **Mietwagenunternehmen** dem Geschädigten **nur einen Tarif angeboten hat** (BGH NJW 2006, 2621 Rn. 13; 2007, 1449 Rn. 14). Ebenso kann nicht allein aus dem Umstand, dass dem Geschädigten bei der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs unter Offenlegung der Unfallsituation von einem Mietwagenunternehmen im Bereich seiner Stadt **zunächst ausschließlich der Unfallersatztarif angeboten** worden wäre, der Schluss gezogen werden, alle Vermieter würden eine ggf. erforderliche Frage nach einem günstigeren Tarif ohnehin **wahrheitswidrig verneinen** (BGH NJW 2007, 1124 Rn. 15). Entscheidend ist vielmehr, ob dem Geschädigten unter Berücksichtigung seiner **individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten** (zu erheblich gestei-